



Der Vollzugskostenbeitrag in der Fleischwirtschaft

Auch gemäss dem am 1.1.2021 in Kraft getretenen Gesamtarbeitsvertrag 2021 für das schweizerische Metzgereigewerbe (GAV Metzgereigewerbe) wird in der Fleischwirtschaft auch weiterhin ein Vollzugskostenbeitrag für die Umsetzung des Gesamtarbeitsvertrages erhoben. Im Gegensatz zur bisherigen Lösung wird dieser mit dem neuen GAV von CHF 5.00 auf CHF 4.00 pro Arbeitnehmenden und Monat reduziert.

Die in der Kopfzeile genannten Sozialpartner haben sich darauf verständigt, den durch Arbeitgeber und Arbeitnehmenden mit dem Vollzugskostenbeitrag paritätisch finanzierten Bildungsfonds hauptsächlich für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu verwenden. Der Bundesrat hat dieses Modell erneut akzeptiert und für die Fleischbranche allgemeinverbindlich erklärt.

1. Weshalb ein Vollzugskostenbeitrag?

Die Parteien eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (GAV) werden durch das Gesetz verpflichtet, die Einhaltung des GAV zu kontrollieren. Dazu können sie einen Vollzugskostenbeitrag erheben. Die Vertragspartner in der Fleischwirtschaft - Metzgereipersonal-Verband der Schweiz (mpv) und Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) - sind übereingekommen, diesen Vollzugskostenbeitrag schwergewichtig für die Förderung der Berufsbildung im Metzgereigewerbe zu verwenden.

2. Wer hat den Vollzugskostenbeitrag beschlossen?

Der Vollzugskostenbeitrag wurde durch die GAV-Vertragsparteien ausgehandelt und durch die Abgeordnetenversammlung des SFF am 18.5.2005 auf Antrag des Hauptvorstandes hin und ebenso durch die dafür zuständigen Gremien des mpv beschlossen. Aufgrund dieser Beschlüsse hat der Bundesrat am 13.3.2006 den Vollzugskostenbeitrag als allgemeinverbindlich erklärt. Damit ist er in Artikel 8b des GAV verankert. Deshalb müssen alle Branchenangehörigen diesen Beitrag leisten. Er gilt unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft sowohl für Mitglieder als auch für Nicht-Mitglieder.

3. Was ist der Grundgedanke des Vollzugskostenbeitrags?

Mit dem Vollzugskostenbeitrag wird ein "Paritätischer Fonds für Bildung, Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für den GAV-Vollzug" geöfnet. Arbeitgeber und Arbeitnehmender zahlen paritätisch die gleichen Beiträge in den Fonds ein und verwalten ihn gemeinsam. Die Mittel dürfen ausschliesslich für die Bildung, die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den GAV-Vollzug verwendet werden. Inkasso der Beiträge und Verwendung des Geldes werden durch den Bund überwacht.

4. Welchen Verwaltungsaufwand verursacht der Vollzugskostenbeitrag?

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden alle Arbeitnehmenden in Betrieben, die dem GAV unterstehen, erfasst. Damit kann viel Administrativaufwand vermieden werden. Deshalb wurde auch ein im Vergleich zu anderen Branchen durchaus bescheidener Betrag vereinbart. Den monatlichen Vollzugskostenbeitrag teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmender, die je CHF 2.00 übernehmen. Auch wenn es sich um eher kleine Beträge handelt, wird dringend empfohlen, den Arbeitnehmendenbeitrag (analog zu den Sozialversicherungsbeiträgen) in der Lohnabrechnung abzuziehen.

5. Welche Betriebe sind dem GAV und dessen Vollzugskostenbeitrag unterstellt?

Gemäss Bundesratsbeschluss gilt der Vollzugskostenbeitrag unmittelbar für alle Betriebe des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft. Zitat aus dem Bundesratsbeschluss: "Dazu gehören Betriebe, die überwiegend folgende Tätigkeiten ausüben: a. Gewinnung, Verarbeitung und Veredelung von Fleisch; b. Herstellung von Fleischerzeugnissen und Fleischnebenprodukten; c. Grosshandel und Detailhandel mit Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischnebenprodukten." Ausgenommen sind allerdings die Grossverteiler sowie die mit ihnen wirtschaftlich verbundenen Betriebe (und nur diese), mit welchen jedoch separate Abmachungen bestehen. Sie leisten jeweils erhebliche Beiträge an die Aus- und Weiterbildung in der Fleischwirtschaft.

6. Wie werden die Nicht-Mitglieder für das Inkasso des Vollzugskostenbeitrags erfasst?

Weil für die meisten Betriebe und Arbeitnehmender die AHV-Ausgleichskasse Metzger über die notwendigen Angaben verfügt, erhebt diese den Vollzugskostenbeitrag mit der Rechnung für die AHV/IV/EO aufgrund der im vorangegangenen Kalenderjahr erfassten Arbeitsverhältnisse (z.B. Herbst 2020 aufgrund der Arbeitsverhältnisse 2019). Fleischwirtschaftsbetriebe, die nicht bei der Ausgleichskasse Metzger abrechnen, werden ihr durch den Verband gemeldet. Ausserdem eruiert die Ausgleichskasse unterstellte Betriebe, die nicht im SFF erfasst sind, indem sie das Handelsregister und weitere Verzeichnisse systematisch nach Unternehmen durchforstet, die gemäss dem Bundesratsentscheid dem GAV unterstellt sind. Wichtig ist zu wissen, dass gewisse Kantone von den Arbeitgebern ebenfalls obligatorisch Bildungsbeiträge erheben, z.B. im Kanton Zürich. Dabei sind im Kanton Zürich beispielsweise die Metzgereien von der Entrichtung dieser kantonalen Beiträge explizit ausgenommen.

7. Wofür wird der Vollzugskostenbeitrag verwendet?

Die Vereinbarung zwischen den GAV-Vertragspartnern und der Beschluss der Abgeordnetenversammlung halten die nachfolgende Aufteilung der Mittel fest: CHF 3.60 pro Arbeitnehmenden und Monat müssen für die berufliche Aus- und Weiterbildung verwendet werden. Je die Hälfte davon können vom Hauptvorstand des SFF einerseits und vom mpv andererseits eingesetzt werden. CHF 0.25 pro Arbeitnehmenden und Monat stehen zudem für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (sog. "Branchenlösung") zur Verfügung. CHF 0.15 pro Arbeitnehmenden und Monat der eingegangenen Mittel können ferner zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die bei den Kontrollen über die Einhaltung des GAV in den Betrieben und durch die Administration des Fonds entstehen.

8. Erhalten Lehrmeister einen Beitrag aus dem Vollzugskostenbeitrag?

Die Abgeordnetenversammlung des SFF hat beschlossen, dass aus dem Vollzugskostenbeitrag die Lehrmeister eine finanzielle Anerkennung erhalten sollen. Dieser Anerkennungsbeitrag ist als Dank für die geleistete Ausbildungsarbeit und als Ermunterung, weiterhin Lehrlinge auszubilden, zu verstehen. Pro erfolgreich abgeschlossene Lehre im Lehrbetrieb

wird folgende Entschädigung entrichtet: a. für Fähigkeitszeugnis (EFZ) (dreijährige Grundausbildung) CHF 1'000.00; b. für Fähigkeitszeugnis (EFZ), über den Weg der verkürzten Zweitlehre oder pro Eidgenössisches Berufsattest (EBA) (zweijährige Grundausbildung) CHF 600.00. Gemäss erfolgter Beschlussfassung an der Abgeordnetenversammlung vom 8.11.2017 sind im Zeitpunkt des erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahrens alle Berufe anspruchsberechtigt, sofern mind. 2/3 der Lehrdauer nachweislich in einem dem allgemeinverbindlichen GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe unterstellten Lehrbetrieb absolviert wurde.

9. Wann wurden die Mittel des Vollzugskostenbeitrags zum ersten Mal durch die AHV-Ausgleichskasse Metzger in Bern vereinnahmt?

Das erstmalige Inkasso des Vollzugskostenbeitrags erfolgte im Herbst 2006 in der damaligen Form des sog. «Bildungsfünflibers».

10. Wer entscheidet über den Einsatz der Mittel aus dem Vollzugskostenbeitrag?

Im Rahmen des fixen Verwendungsschlüssels ist genau geregelt, wer das Geld für konkrete Projekte oder Aufgaben freigeben darf. Was die insgesamt CHT 0.40 pro Arbeitnehmer und Monat der zur Verfügung stehenden Mittel anbetrifft, die für die Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie den GAV-Vollzug reserviert sind, entscheidet die Paritätische Kommission gemäss Art. 8a des GAV. Der Hauptvorstand des SFF und der mpv verfügen über je CHF 1.80 pro Arbeitnehmender und Monat, die für die berufliche Aus- und Weiterbildung einzusetzen sind. Die korrekte Verwendung der Mittel wird im Rahmen der Rechnungsprüfung durch eine Treuhandgesellschaft kontrolliert, welche dem Bund bei dessen Überwachung des Fonds Bericht erstattet.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Sihlquai 255, Postfach
8031 Zürich

Metzgereipersonal-Verband der Schweiz mpv
Berninastrasse 25
8057 Zürich

Zürich, 1. Februar 2021